

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Localblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Brannsdorf, Burkhardtswalde, Großsch, Grumbach, Grund bei Rohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Hähndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Losen, Rohorn, Müllig-Rohlsch, Ranzig, Reutkirchen, Reutanneberg, Riedewartha, Oberhermsdorf, Rohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Rößsch, Rothschönberg mit Berne, Sacksdorf, Schindewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Rohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Unterndorf, Weistropf, Wildberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 54 Pf., Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 15 Pf. pro vierzeiliger Korpuszeile.

Verlag und Verlag von Martin Berger & Friedrich in Wilsdruff. — Verantwortlich für Textliches und den Inseratenteil: Martin Berger, für Postil und die übrigen Rubriken: Hugo Friedrich.

No. 131.

Sonnabend, den 5. November 1904.

63. Jahrg.

Ortsübliche Bekanntmachungen betreffend.

Die unterzeichnete königliche Amtshauptmannschaft hat mit Zustimmung des Bezirksausschusses die ortstatutarischen Beschlüsse der Gemeinden **Bohnitzsch, Limbach, Wendischbora, Reutkirchen und Seeligstadt** genehmigt, wonach daselbst die Veränderung allgemeiner Verordnungen in Gemeinde- und ortspolizeilichen Angelegenheiten **von jetzt ab durch Anschlag**, und zwar in Bohnitzsch, Limbach und Wendischbora am Amtsflokal des Gemeindevorstandes, in Reutkirchen am Edel'schen Gasthofe und in Seeligstadt am Hause des Bädermeisters Schütz erfolgt.

Meissen, am 28. Oktober 1904.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Loffow.

Wahl der Höchstbesteuerten zur Bezirksversammlung betreffend.

Für die mit Ende dieses Jahres infolge Ablaufes der Wahlzeit als Vertreter der Höchstbesteuerten aus der Bezirksversammlung der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft auscheidenden Herren Kommerzienrat **Haase** Meissen, Baumeister **Otto** Meissen, Rittergutsbesitzer **Steiger** Lößnitz, Geh. Ober-Forstmeister **Steiger** Reudersdorf, Privatassessor **Gerlach** Reudersdorf und Biegeleibhaber **Rudolph** Meissen sind die erforderlichen Ergänzungswahlen auf die Zeit vom 1. Januar 1905 bis 31. Dezember 1910 vorzunehmen.

Diese Wahlen finden

den 21. November, vormittags 10 Uhr,

statt. Die stimmberechtigten Höchstbesteuerten des hiesigen Bezirkes werden daher hierdurch eingeladen, zu dem gedachten Zeitpunkt im kleinen Saale des Gasthauses „**Hamburger Hof**“, hier, sich einzufinden und die Wahl unter Leitung des unterzeichneten Amtshauptmannes vorzunehmen. Bemerkung wird, daß diejenigen Stimmberechtigten, welche bis 11 Uhr des obgedachten Tages in dem Wahllokale sich nicht eingefunden haben, von der Teilnahme an dieser Wahl ausgeschlossen sind.

Meissen, am 3. November 1904.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Loffow.

Ergänzungswahl für die Handelskammer zu Dresden.

Für die in diesem Jahre stattfindende Ergänzungswahl für die Handelskammer zu Dresden sind infolge Verordnung des Kgl. Ministeriums des Innern gemäß dem Gesetze vom 4. August 1900 in der 16. Wahlabteilung, umfassend die Amtsgerichtsbezirke **Lommahsa, Rossen und Wilsdruff**, einschließlich der Städte **Lommahsa** und **Rossen** 2 Wahlmänner zu wählen.

Die Abgabe der Stimmzettel erfolgt nach Belieben der Wahlberechtigten entweder

Montag, den 7. November d. J.

im Ständesamstagszimmer des Rathauses zu **Lommahsa**

oder

Mittwoch, den 9. November d. J.

im Sitzungszimmer des Rathauses zu **Rossen**

oder

Freitag, den 11. November d. J.

im Hotel zum weißen Adler zu **Wilsdruff**,

jeweils von vormittags 9 Uhr bis 1 Uhr nachmittags; jedoch darf jeder Wahlberechtigte nur einmal seine Stimme abgeben.

Politische Rundschau.

Wilsdruff, 4. November 1904.

Deutsches Reich.

Die Zivilliste

Für den Großherzog von Mecklenburg-Schwerin wird nun doch von der Regierung Mecklenburgs dem Lande nicht zugemutet werden. Die Meldung, daß das geschehen sollte, wird von der „**Meckl. Zig.**“ als „auf einem Mißverständniß beruhend“ bezeichnet. Den mecklenburgischen Steuerzahlern wird dieses „Mißverständniß“ nicht gerade unangenehm sein.

Unfall der Großherzogin von Luxemburg.

Die 71jährige Großherzogin von Luxemburg erlitt einen Unfall im Zimmer und brach den rechten Unterarm. Ihr Zustand ist den Umständen nach befriedigend.

Unfall eines bayrischen Prinzenpaares.

Als Prinz und Prinzessin Leopold spazieren fahren, stieß ihre Equipage mit einer Droschke zusammen. Die Pferde

der Hofequipage stürzten und die Droschke brach. Prinz und Prinzessin Leopold blieben unverletzt.

Wegen eines dreifachen Hochs auf den Herrgott wurde in Blankenburg eine Frau aus Holzrode zu 10 Mark Geldstrafe verurteilt. Sie hatte beim Grassanzfest die Ansprache gehalten und glaubte die Rede, in der sie Gott für den Gutesegen dankte, nicht wirksamer schließen zu können, als durch ein kräftiges „Darum stimmt ein mit mir in den Ruf: unser Herrgott, er lebe hoch und abermals hoch und zum dritten Male hoch!“. Das Schöffengericht nahm an, daß die Frau nicht beabsichtigt habe, die Religion zu verspotten, sondern, daß es ihr mit dem Rufe völlig ernst gewesen sei, aber die unpassende Verwendung habe doch auf manchen Zuhörer verstimmend gewirkt, und darum sei auf eine Strafe von 10 Mark zu erkennen.

Ein Urnenhain

für die Aufnahme der Urnen Feuerbestatter wurde in Hannover durch den Verein für Feuerbestattung errichtet. Die Stätte liegt in den Anlagen des Engeslocher Friedhofes und ist, abgesehen von dem Plage und dem gärtnerischen

Schmutz, mit einem Kostenaufwande von ca. 5000 Mark fertiggestellt. Die Aufstellung einer Urne im Urnenhain kostet für die Dauer von 40 Jahren 75 Mark.

Vom Severoanstand.

Gen. v. Trotha meldet aus Windhuf: Durch eine Patrouille von zwanzig Mann wurden am 30. Oktober von Gochas abgeholt und nach Gibeon gebracht: Fr. Missionar Berger, Frau Pilscher und Fräulein Widrecht. Die Patrouille hatte ein dreifaches Gefecht mit Gochas-Hottentotten, die in der Richtung auf Rietmont auswichen. Diesseits keinerlei Verluste, die feindlichen unbekannt. Die Gochas-Hottentotten sind anscheinend noch im eigenen Lande, sollen aber eine Vereinigung mit den Witbois in Rietmont beabsichtigen. Von Padrim ist der Feind wieder zurückgezogen. Am Fischhuf sind zahlreiche Witbois. Die Namen der in Gochas ermordeten Weissen werden noch festgestellt. — Ein aus Kapstadt eingegangenes Telegramm besagt: Nach einer Meldung des Bezirksrichters Fortel in Steetmannshoop sind die Malahöhe Duwig, Herrmann, Semper und Bage

Wahlberechtigt für die Handelskammer sind (ohne Rücksicht auf die Staats- oder Reichsangehörigkeit):

1. die natürlichen (sowohl männlichen wie weiblichen) oder juristischen Personen, die ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuches betreiben und als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind, ausgenommen jedoch die in das Handelsregister eingetragenen Handwerker, die neben ihrem Handwerke kein selbständiges Handelsgewerbe betreiben;
2. die in das Handelsregister eingetragenen Handwerker, die neben ihrem Handwerk ein selbständiges Handelsgewerbe betreiben und vor der Urwahl entweder der Handelskammer oder vor der Stimmabgabe dem Wahlleiter die Erklärung abgeben, zur Handelskammer wahlberechtigt sein zu wollen;
3. die im Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, sofern sie ein Handelsgewerbe betreiben;
4. die Gemeinden und Gemeindeverbände für die von ihnen betriebenen Gewerbeunternehmungen, die Pächter der letzteren und die Pächter staatlicher Gewerbeunternehmungen; die unter 1—4 Genannten insgesamt, sofern sie innerhalb der Wahlabteilung mit einem gewerblichen Einkommen (Spalte d des Katasters) von über 3100 Mk. eingeschätzt und nach der Rev. Städte- bzw. Landgemeindeordnung (§ 44 bzw. § 35 a—g) zur Ausübung des Stimmrechts bei den Gemeindevahlen berechtigt sind; außerdem
5. der Staat für die von ihm betriebenen Gewerbeunternehmungen.

Der Stimmzettel ist durch den Wahlberechtigten **persönlich** abzugeben; jedoch können **weibliche** Wahlberechtigte ihre Stimme auch durch einen mit Vollmacht versehenen **Vertreter** abgeben lassen.

Nur durch Vertreter können ihre Stimme abgeben lassen:

- a) die juristischen Personen und zwar durch **einen** ihrer gesetzlichen Vertreter;
- b) der Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände, und zwar durch die Leiter der betreffenden Betriebe oder durch einen von der zuständigen Behörde bestimmten Bevollmächtigten;
- c) die Zweigniederlassungen, deren Hauptniederlassung nicht im Kammerbezirke ihren Sitz hat, und zwar durch ihren Inhaber oder durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten;
- d) die im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen und zwar durch ihren gesetzlichen Vertreter (Vormund).

Wählbar zu Wahlmännern sind nur diejenigen zur Handelskammer wahlberechtigten männlichen Personen sowie die gesetzlichen Vertreter der zur Handelskammer wahlberechtigten juristischen Personen, die das 25. Lebensjahr erfüllt haben und deutsche Reichsangehörige sind.

Die Wahlberechtigten haben sich bei Ausübung der Wahl zu den oben festgesetzten Zeiten beim Wahlleiter anzumelden und auf Verlangen ihre Wahlberechtigung nachzuweisen. Ein solches Nachweises bedarf es nicht, wenn der Wahlberechtigte in der von der Handelskammer aufgestellten Wahlliste eingetragen ist.

Meissen, den 14. Oktober 1904.

Königliche Amtshauptmannschaft.

J. B.

Dr. Geertlof, Reg.-Aff.

R.

4522 A.